

REACH-Erklärung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Mit ihren Tätigkeitsfeldern fällt die Thöni Industriebetriebe GmbH unter die Definition des nachgeschalteten Anwenders nach Artikel 3, Pkt.13 der Verordnung.

Als downstream user ist die Thöni Industriebetriebe GmbH zu keiner Vorregistrierung von chemischen Stoffen verpflichtet.

Wir erfüllen jedoch alle für uns gültigen REACH-Anforderungen und überprüfen regelmäßig die Einhaltung der Vorgaben.

Weiters haben wir uns von allen Rohstoff-Lieferanten bzw. vorgeschalteten Akteuren der Lieferkette bestätigen lassen, dass diese die Verantwortung für die Vorregistrierung betroffener Stoffe übernehmen bzw. ausschließlich registrierte Stoffe eingesetzt werden. Ebenso haben wir mit unseren Abläufen und Kontrollen innerhalb des Qualitäts- und Umweltmanagements sichergestellt, dass unsere externen Bearbeitungspartner im Bereich der Oberflächenbearbeitung die geltenden Regelungen und Änderungen der REACH-Verordnung einhalten.

Telfs, am 16.10.2023



Ing. Helmut Thöni
CEO